

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Hof Medewege e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 1308 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist der Hof Medewege, Hauptstr.12 in 19055 Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur- und Bildungsarbeit u.a. für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung wie sie sich aus den Ideen und Zielen des Hofes ergibt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mit der Vereinsarbeit wenden wir uns an Menschen, die praxisorientiert neue Erfahrungen machen möchten:
 - a. Die komplexen Zusammenhänge des biologisch-dynamisch bewirtschafteten Hofes neben seinen künstlerischen, therapeutischen und handwerklichen Bereichen mit allen Sinnen erleben und wahrnehmen.
 - b. Mit diesen einzelnen, erlebbaren Arbeitsbereichen soll die Möglichkeit zur Bildung und Erweiterung des Wissens von sinnvollen, naturnahen Lebenszusammenhängen ermöglicht werden.
 - c. Führungen und Projektarbeit werden ergänzt durch z.B. Kurse, Vorträge, Seminare, Lesungen.
 - d. Praktikumsplätze kann es geben z.B. für FÖJ/FSJ oder als Bundesfreiwilligendienst, im Rahmen von Zusammenarbeit mit sozialen Trägern wie z.B. den Dreescher Werkstätten oder den Freunden der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.
4. Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Waldorfvereinigung Schwerin e.V. (Schlossgartenallee 57, 19061 Schwerin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Mitgliederversammlung legt Richtsätze für den Mitgliedsbeitrag fest. Der Beitrag wird zweimal jährlich eingezogen. Ermäßigungen können beantragt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens 1x jährlich statt und wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann:
 - a. die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ausgenommen.
 - b. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in eine Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17.08.04 geändert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.13 geändert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 16.06.2014 geändert.